

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

9. JULI 1968

70

Gesetz: GG Art. 9 Abs. 3; TVG § 2 Abs. 1, TVG Groß-Berlin § 2
Abs. 1; ArbGG § 2 Abs. 1 Nr. 5, § 97 Abs. 1, 2

Leitsätze: Tariffähig sind nur Vereinigungen von Arbeit-
nehmern und Arbeitgebern zur Förderung der
Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen, die die
tarifrechtlichen Aufgaben einer Koalition sinn-
voll, d. h. durch einen im Rahmen der Rechts-
ordnung sich haltenden wirkungsvollen Druck
und Gegendruck erfüllen können.

Vereinigungen, denen nur eine zahlenmäßig unbe-
deutende Gruppe von Arbeitnehmern oder Arbeitgebern
angehört, sind in der Regel nicht tariffähig. Dabei
kommt es auf die derzeitigen Mitgliederzahlen an,
nicht auf die Zahl von Mitgliedern, die die Verei-
nigung in Zukunft für sich zu werben hofft. Eine
zahlenmäßig kleine Vereinigung von Arbeitnehmern
und Arbeitgebern ist tariffähig, wenn sie nach
Lage der Dinge einen wirkungsvollen Druck und
Gegendruck auf ihren tarifrechtlichen Gegenspieler
ausüben vermag.

Aktenzeichen: 1 ABR 2/67

Beschluß des BAG vom 9. Juli 1968

LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 2/67

5 Ta BV 1/66 Berlin

Verkündet am
9. Juli 1968

gez. Henkelmann,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

B e s c h l u ß

In Sachen



hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. Juli 1968 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller, die Bundesrichter Dr. Schröder und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Gerland und Gnade beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 7. März 1967 - 5 Ta BV 1/66 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Unter dem Aktenzeichen 20 Ca 158/63 Arbeitsgericht Berlin/3 Sa 9/66 Landesarbeitsgericht Berlin schwebt der Rechtsstreit des Beteiligten zu 3) gegen die Beteiligten zu 2), 4) und 8). Gegenstand des Rechtsstreits sind Ansprüche, die der Kläger als früherer Werkstudent aus der Zeit seiner Beschäftigung bei der D. K. als Auswörter beim Zahlenlotto zu haben glaubt.



Das Arbeitsgericht hatte die Klage abgewiesen. Dagegen hatte der Kläger Berufung eingelegt. In der Berufungsverhandlung vor dem Landesarbeitsgericht erschien der Dipl.-Ingenieur K G vom Vorstand des Beteiligten zu 1) und erklärte, daß dieser Verband eine tariffähige Organisation im Sinne des § 11 Abs. 2 ArbGG sei, und er daher namens dieses Verbandes ohne Anwalt dem Streit beitreten und verhandeln könne. Mit Schriftsatz vom 31. März 1966 erklärte der Beteiligte zu 1) seinen Beitritt zu dem Rechtsstreit auf Seiten des Klägers.

Daraufhin beschloß das Landesarbeitsgericht in der Sitzung vom 8. Juli 1966:

"Der Rechtsstreit wird gemäß § 97 Abs. 5 ArbGG bis zur Entscheidung des binnen eines Monats einzuleitenden Beschlußverfahrens gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 ArbGG betreffend die Tariffähigkeit des Berliner Akademiker-Bundes ausgesetzt".

Am 2. August 1966 hat der Beteiligte zu 1) das vorliegende Beschlußverfahren in Gang gebracht. Er hat vor dem Arbeitsgericht beantragt

festzustellen, daß der B A -Bund,
Berlin 41, , eine tariffähige Vereinigung im Sinne des § 2 Abs. 1 Ziff. 5 ArbGG ist.

Zur Begründung hat er unter Bezugnahme auf die eingereichte Satzung vorgetragen, seine gewerkschaftliche Betätigung ergebe sich bereits daraus, daß er mehrere Musterprozesse um die Arbeitsbedingungen der Werkstudenten geführt habe. Er sei auch tariffähig. Er habe mehr als 7 Mitglieder; die Offenlegung der Mitgliederliste würde aber zu Nachteilen für die beim B Z beschäftigten Mitglieder führen. Im übrigen komme es auf die Mitgliederzahl nicht an; jede Vereinigung im Sinne des Art. 9 Abs. 3 GG müsse klein anfangen. Der Beteiligte zu 1) wolle nicht nur Werkstudenten erfassen, sondern auch Akademiker, die ihr Studium beendet hätten. Er bestehe bereits jetzt zur Hälfte aus solchen Akademikern. Er sei auf überbetrieblicher Grundlage gegründet; ihm gehörten auch Mitglieder



an, die nicht bei der D. K. arbeiteten oder gearbeitet hätten. Er betätige sich nicht nur gegen die D. K.

Das Arbeitsgericht hat die Beteiligten zu 2), 4), 5), 6) und 7) zu dem Verfahren hinzugezogen.

Die Beteiligten zu 2), 4) und 6) haben beantragt, den Antrag zurückzuweisen, und vorgetragen, dem Beteiligten zu 1) komme keine Gewerkschaftseigenschaft zu, weil es sich bei ihm nur um ein unbedeutendes Grüppchen handele. Er könne keine Tarifverträge auf fachlicher Ebene abschließen, weil er keinerlei Bedeutung im Arbeitsleben habe. Er habe sich nicht auf eine bestimmte oder fachliche Ebene ausgerichtet, sondern wolle statt dessen nach seiner Satzung alle Akademiker in abhängiger Stellung erfassen. Eine gewerkschaftliche Betätigung habe der Beteiligte zu 1) nicht ausgeübt. Er habe sich ausschließlich als Prozeßverein betätigt.

In der Schlußverhandlung vor dem Arbeitsgericht hat der Beteiligte zu 1) es auf Fragen des Gerichts abgelehnt, die Zahl seiner Mitglieder zu nennen, und lediglich angeführt, es seien mehr als sieben Personen. Auf die Frage, mit welchem Arbeitgeber und mit welchem Arbeitgeberverband der Abschluß eines Tarifvertrages in Frage komme, hat der Beteiligte zu 1) erklärt, er sei in der Lage, mit den Arbeitgeberverbänden der Metallindustrie einen Tarifvertrag abzuschließen. Dort seien von den in den Schriftsätzen genannten Mitgliedern drei als Arbeitnehmer tätig. Auch seien Mitglieder als Assistenten an der Technischen Universität und an der Freien Universität in Berlin beschäftigt. Die Unkosten würden durch das Beitragsaufkommen und durch freiwillige Spenden der Mitglieder bestritten; die satzungsmäßigen Beiträge seien für die Akademiker mit abgeschlossener Ausbildung Mindestsätze. Es sei bei dem Beteiligten zu 1) üblich, daß dann, wenn unter seiner Mitwirkung in einem Rechtsstreit Beträge erstritten worden seien, mit dem obsiegenden Mitglied darüber verhandelt werde, ob der erstrittene Betrag voll oder zu einem Teil in das Vereinsvermögen gelange. Etwa im



Verhältnis dieser Aufteilung habe der Beteiligte zu 1) das Kostenrisiko aus den von seinen Mitgliedern geführten Rechtsstreitigkeiten übernommen. Der Beteiligte zu 1) hat weiter erklärt, bevor er ein Kostenrisiko eingehe, werde durch Rückfrage bei den Mitgliedern geklärt, ob sie notfalls bereit seien, sich an diesem Kostenrisiko zu beteiligen. Insbesondere sei es mit Rücksicht auf die Höhe des Berufseinkommens der beiden Vorstandsmitglieder nicht üblich, daß sonstige, d. h. die kleineren Ausgaben, die sie für den Verein machten, immer abgerechnet würden.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag zurückgewiesen. Die gegen diesen Beschluß von dem Beteiligten zu 1) eingelegte Beschwerde ist von dem Landesarbeitsgericht durch den angefochtenen Beschluß zurückgewiesen worden. In den Gründen ist ausgeführt, der Beteiligte zu 1) sei nicht tariffähig, weil er angesichts seiner geringen Mitgliederzahl die Funktionen einer Gewerkschaft nicht ausüben könne. Ferner sei der Beteiligte zu 1) nicht finanziell unabhängig; er sei nicht nach allen Seiten frei. Er sei insbesondere bereits zu seiner Existenz, und zwar nicht nur in Notlagen, auf Spenden der Mitglieder angewiesen. Dadurch werde den zahlungskräftigen Mitgliedern ein über die Mitgliederrechte hinausgehendes Entscheidungsrecht eingeräumt. Das gelte auch für die Prozeßführung. Letzteres lasse sich nicht mit dem Wesen des satzungsmäßigen Anspruchs auf Rechtsschutz eines Gewerkschaftsmitgliedes vereinbaren. Gleiches gelte für die völlige oder teilweise Abführung des Prozeßerlöses.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die von dem Beteiligten zu 1) eingelegte Rechtsbeschwerde, mit der er seinen Feststellungsantrag weiter verfolgt. Die Beteiligten zu 2), 4), 5) und 6) haben um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde geboten. Die sonstigen Beteiligten haben sich nicht geäußert.

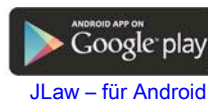
II. 1. Das Landesarbeitsgericht hat die Rechtsbeschwerde zugelassen. Einer solchen Zulassung bedurfte es nicht. Nach § 97 Abs. 2 ArbGG ist die Rechtsbeschwerde im Verfahren nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 ArbGG unbeschränkt zulässig.

2. Zu der Frage, welchen Vereinigungen die Tariffähigkeit zukommt, hat das Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung vom 6. Mai 1964 - BVerfG 18, 18 └28_7 = AP Nr. 15 zu § 2 TVG - grundlegend folgendes ausgeführt:

"Die aus der Koalitionsfreiheit entspringende Tarifautonomie verfolgt den im öffentlichen Interesse liegenden Zweck, in dem von der staatlichen Rechtssetzung frei gelassenen Raum das Arbeitsleben im einzelnen durch Tarifverträge sinnvoll zu ordnen, insbesondere die Höhe der Arbeitsvergütung für die verschiedenen Berufstätigkeiten festzulegen, und so letztlich die Gemeinschaft sozial zu befrieden. Nur Koalitionen, die diese Aufgabe sinnvoll erfüllen können, kann der Staat an der Tarifautonomie teilnehmen lassen. Hiernach ist es unerlässlich, die Tariffähigkeit an die Erfüllung gewisser Mindestanforderungen zu knüpfen; um tariffähig zu sein, muß die Koalition als satzungsmäßige Aufgabe die Wahrnehmung der Interessen ihrer Mitglieder gerade in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer übernehmen; sie muß frei gebildet, gegnerfrei, unabhängig und auf überbetrieblicher Grundlage organisiert sein; schließlich muß sie das geltende Tarifrecht als für sich verbindlich anerkennen".

Der Senat tritt dieser vom Bundesverfassungsgericht bereits in der Entscheidung BVerfG 4, 96 └106 ff._7 = AP Nr. 1 zu Art. 9 GG eingeleiteten und in der oben angeführten Entscheidung weiter entwickelten Rechtsprechung bei.

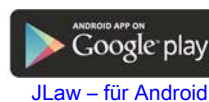
Aufgabe der Koalitionen ist es, die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ihrer Mitglieder zu fördern. Die Aufgaben der Koalitionen als Tarifpartner bestimmen sich u. a. nach den Grundsätzen des Tarifvertragsrechtes, die insoweit einheitlich sowohl in dem Tarifvertragsgesetz des Bundes wie in dem Tarifvertragsgesetz für Groß-Berlin geregelt sind. Eine Koalition, die Tariffähigkeit für sich in Anspruch nimmt und Tarifverträge abzuschließen beabsichtigt, muß, wenn sie diese ihr als Tarifpartner obliegende Aufgabe sinnvoll erfüllen will, in der Lage sein, auf den, den sie zum Partner eines von ihr angestrebten Tarifvertrages machen will, einen im Rahmen der Rechtsordnung zulässigen fühlbaren Druck auszuüben und ihn so zur Aufnahme von Tarifverhandlungen und zum Abschluß von Tarifverträgen zu veranlassen. Wenn die tariffähigen Vereinigungen gegnerfrei sein müssen und doch eine sinnvolle Ordnung des Arbeitslebens herbeiführen sollen (so schon BVerfG 4, 96 └107_7), ist es erforderlich zu verlangen, daß diese Vereinigungen wirksamen



Druck und Gegendruck einzusetzen vermögen. Anderenfalls ist die Schaffung einer sinnvollen Ordnung des Arbeitslebens nicht gewährleistet. Der wirksame Druck und Gegendruck sind nichts anderes als die Mittel zur Herbeiführung einer Friedensordnung. Folgt man den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, ist die Notwendigkeit, solche Mittel erforderlichenfalls einsetzen zu können, unerlässlich.

Zwar ist nach § 2 Abs. 1 des Tarifvertragsgesetzes des Bundes wie nach § 2 Abs. 1 des Tarifvertragsgesetzes für Groß-Berlin auf Arbeitgeberseite auch der einzelne Arbeitgeber tariffähig. Dem liegt der Gedanke zugrunde, daß der einzelne Arbeitgeber aufgrund seiner Stellung in der Lage sei, Tarifverhandlungen zu beginnen, durchzuführen, abzulehnen und auch einen Arbeitskampf auf sich zu nehmen. Dagegen muß eine Vereinigung von Arbeitnehmern, die eine Rolle im Arbeitsleben spielen will, damit nicht schon ihrerseits hinreichend wirkungskräftig sein.

Eine nach ihrer Stellung im Arbeitsleben gänzlich unbedeutende Gruppe ist nicht in der Lage, in der hier in Rede stehenden Weise tätig zu werden. Das Bundesverfassungsgericht hat daher zutreffend darauf hingewiesen, daß die Tariffähigkeit nach einhelliger Ansicht in Rechtsprechung und Rechtslehre nicht jeder beliebigen Vereinigung zukommt, die es sich zum Zwecke setzt, die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ihrer Mitglieder zu wahren und zu fördern (BVerfG 18, 18 („28_7)). Aus dem nach Art. 9 Abs. 3 GG für jedermann und für alle Berufe gewährleisteten, im deutschen Rechtsraum allgemein geltenden Grundrecht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, folgt noch nicht, daß den so gebildeten Vereinigungen in jedem Fall auch die Tariffähigkeit zukommt. Die Tariffähigkeit kommt vielmehr nur solchen nach Art. 9 Abs. 3 GG geschaffenen Vereinigungen zu, die in der Lage sind, die Aufgaben einer tariffähigen Koalition durchsetzen zu können.



In dieser Ansicht liegt somit nicht, wie die Rechtsbeschwerde annimmt, ein Verstoß gegen den Grundsatz der Koalitionsfreiheit. Damit wird auch den bestehenden Gewerkschaften keine Monopolstellung eingeräumt. Es ist und bleibt den Mitgliedern des Beteiligten zu 1) unbenommen, sich zur Wahrung und Förderung ihrer Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen zusammenzuschließen und mit diesem Ziele gerade auch als Vereinigung tätig zu werden. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind auch im Falle des Beteiligten zu 1) und seiner Mitglieder nichtig; hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig. Dem Grundsatz der Koalitionsfreiheit ist damit Rechnung getragen. Der Beteiligte zu 1) ist berechtigt, sich durch Mitgliederwerbung einen Einfluß zu verschaffen, der ihn in die Lage versetzt, die einer tariffähigen Vereinigung obliegenden Aufgaben sinnvoll zu erfüllen. Er hat aber keinen Anspruch darauf, bereits in einem Zeitpunkt als tariffähige Koalition anerkannt zu werden, in dem er die Voraussetzungen für eine solche Anerkennung noch nicht besitzt. Es trifft zwar zu, daß die Gewerkschaften - wie der Beteiligte zu 1) vorträgt - auch einmal mit geringeren und für ihre Betätigungsmöglichkeit unbedeutenden Mitgliederzahlen angefangen haben. Dasselbe mag vielleicht hinsichtlich der Arbeitgeberverbände der Fall gewesen sein. Also diese Vereinigungen haben sich aber die Tariffähigkeit in ihrer Geschichte und durch ihre Entwicklung erworben. Sie ist ihnen nicht zugebilligt worden, obwohl sie die dafür gegebenen Voraussetzungen nicht erfüllten.

Dem Beteiligten zu 1) ist zuzugeben, daß es für die Frage der Tariffähigkeit auf die Zahl der Mitglieder der Koalition allein nicht in jedem Falle ankommt. Es ist durchaus denkbar, daß eine Arbeitnehmerkoalition zwar nur verhältnismäßig wenig Mitglieder hat, daß sich ihr Mitgliederbestand aber aus Arbeitnehmern zusammensetzt, die kraft ihrer Stellung im Arbeitsleben einen besonderen Einfluß gegenüber der Arbeitgeberseite ausüben können. Dasselbe gilt hinsichtlich der Arbeitgebervereinigungen. Es ist etwa ohne weiteres denkbar, daß in einem bestimmten räumlichen Bereich der Zusammenschluß nur weniger Arbeitgeber im



Ergebnis die weitaus größte Zahl der dort zur Verfügung stehenden Arbeitsplätze zu vergeben vermag. In solchen Fällen ist eine zahlenmäßig kleine Koalition deshalb tariffähig, weil sie infolge der bei ihr gegebenen besonderen Umstände in der Lage ist, mit dem Ziel der Aufnahme von Tarifverhandlungen zum Abschluß eines Tarifvertrages den Druck auf den Gegenspieler auszuüben, dessen Ausübung nach den Grundsätzen der Rechtsordnung und insbesondere des Koalitionsrechtes im Arbeitsleben zulässig, aber eben auch im gegebenen Falle erforderlich ist.

ber. durch Bacht.
vom 14.10.68.

Das hier aufgezeigte Erfordernis für die Tariffähigkeit einer Vereinigung wird auch nicht durch die nach § 2 des Gesetzes ^{am} ~~von~~ 28. Juni 1968 in Kraft getretene Regelung des § 1 Ziffer 1 des Siebzehnten Gesetzes zur Ergänzung des Grundgesetzes vom 24. Juni 1968 berührt (BGBl. 68, I, 709 ff). Dieses Gesetz gilt nicht im Lande Berlin. Im übrigen führt die fragliche Vorschrift insoweit zu keiner anderen Beurteilung. Der neu hinzugekommene Satz 3 des Art. 9 Abs. 3 GG verbietet nur, im Rahmen der sog. Notstandsregelung hoheitlich in Arbeitskämpfe der Koalitionen um Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen einzugreifen. Daß jede Vereinigung im Sinne des Art. 9 Abs. 3 Satz 1 GG nach der Rechtsordnung Druck und Gegendruck durch einen Arbeitskampf auszuüben vermöge oder daß sie als mit dieser Möglichkeit begabt angesehen werden müsse, ist dort nicht gesagt. - Es ist, mag dies auch im vorliegenden Zusammenhang nicht weiter zu entscheiden sein, übrigens auch nicht gesagt, daß die arbeitsrechtlichen Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit eines Arbeitskampfes nunmehr gegenstandslos geworden seien (vgl. etwa BAG 15, 174 L 191/195 = AP Nr. 32 zu Art. 9 GG Arbeitskampf zum sog. wilden Streik). - Die allgemeine Tragweite des Art. 9 Abs. 3 Satz 1, 2 GG ist durch den neu hinzugekommenen Satz 3 überhaupt nicht betroffen. Wenn die aus der Koalitionsfreiheit entspringende Tarifautonomie den Zweck verfolgt, den von der staatlichen Rechtssetzung frei gelassenen Raum des Arbeitslebens durch

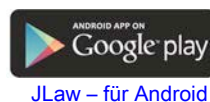


Tarifverträge sinnvoll zu ordnen, und wenn die Vereinigungen dabei selbst gegnerfrei sein müssen, so kann eine sinnvolle tarifrechtliche Ordnung nun einmal nur erreicht werden, wenn die Vereinigungen auch tatsächlich in der Lage sind, wirksamen Druck und Gegendruck einzusetzen. Andernfalls wären sie letztlich vom guten Willen ihres Gegenspielers abhängig. Die Herbeiführung einer sinnvollen Ordnung des Arbeitslebens, die die Tarifautonomie bewirken soll, bliebe, um es auch in diesem Zusammenhang zu sagen, ungesichert.

Sache der Koalition, die die Tariffähigkeit für sich in Anspruch nimmt, ist es, die Umstände darzulegen, aus denen sich ergibt, daß sie die einer tariffähigen Vereinigung obliegenden Aufgaben sinnvoll erfüllen kann. Das gilt für das arbeitsgerichtliche Beschlußverfahren, obwohl in ihm die Officialmaxime herrscht. Diese entbindet den Antragsteller nicht von seiner Darlegungspflicht. Daran hat der Senat in ständiger Rechtsprechung festgehalten.

Der Beteiligte zu 1) ist seiner Darlegungspflicht in dem vorliegenden Verfahren trotz ausdrücklicher Hinweise der Gerichte in den beiden Vorinstanzen nicht nachgekommen. Insbesondere ist angesichts der Bedeutung und des Umfangs der Berliner Metallindustrie nicht ersichtlich, daß die wenigen Mitglieder des Beteiligten zu 1), die dort beschäftigt sind, in ihrer koalitionsmäßigen Zusammenfassung bei dem Beteiligten zu 1) auf die Arbeitgeber oder die Arbeitgeberverbände der Metallindustrie irgendeinen Druck ausüben und sie dadurch veranlassen könnten, mit dem Beteiligten zu 1) Tarifverhandlungen aufzunehmen und Tarifverträge abzuschließen. Der Beteiligte zu 1) hat insbesondere nicht vorgetragen, daß es sich bei diesen wenigen in der Metallindustrie beschäftigten Mitgliedern um unentbehrliche Schlüsselkräfte handelt, die durch ihre Zusammenfassung durch ihn die Aufnahme von Tarifverhandlungen durchsetzen könnten.

Soweit der Beteiligte zu 1) darauf hinweist, daß ihm jedenfalls die Durchführung von Kampfmaßnahmen gegen die Beteiligte zu 2) möglich sei, vermag auch das seine Tariffähigkeit nicht zu begründen. Insoweit trägt der Beteiligte zu 1) vor, ein



Streik könne zwar allein von seinen derzeitigen Mitgliedern mit Aussicht auf Erfolg nicht durchgeführt werden; ein Streik würde aber gleichwohl aussichtsreich sein, weil sich ihm zahlreiche Werkstudenten anschließen würden, die z. Zt. bei ihm nicht Mitglieder seien. Für die Tariffähigkeit kommt es aber nicht darauf an, ob die Koalition, die die Tariffähigkeit für sich in Anspruch nimmt, auf die Unterstützung von Nichtmitgliedern rechnen kann. Allein entscheidend ist, ob die Vereinigung selbst und ihre Mitglieder einen entsprechenden Druck auf die Gegenseite ausüben in der Lage sind. Das gilt in gleicher Weise für Arbeitnehmer- wie für Arbeitgeberverbände. Wollte man auf die Unterstützung von Nichtmitgliedern oder von potentiellen Mitgliedern abstellen, bliebe es im Grunde ungewiß, ob die Vereinigung die Aufgabe zu erfüllen vermag, eine sinnvolle Ordnung des Arbeitslebens durch Tarifverträge herbeizuführen. Bei einer solchen Ungewißheit die Tariffähigkeit dennoch bejahen zu wollen, würde bedeuten, eine notwendige Voraussetzung derselben dahingestellt sein zu lassen. Aus diesem Grunde kann es auch nicht darauf ankommen, ob die Vereinigung für die Zukunft eine größere Zahl von Mitgliedern zu werben hofft.

Dem Antrag des Beteiligten zu 1) kann daher nicht entsprochen und nicht festgestellt werden, daß der Beteiligte zu 1) tariffähig ist.

Es kommt nach alledem nicht mehr darauf an, ob dem Beteiligten zu 1) die Unabhängigkeit fehlt, er nämlich deswegen nicht tariffähig ist, weil er im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung in der Beschwerdeinstanz wirtschaftlich auf freiwillige Leistungen seiner Mitglieder und insbesondere einzelner Mitglieder zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben angewiesen bleibt. Weiter kommt es nicht mehr darauf an, ob das Verfahren des



- 12 -

Beteiligten zu 1), nach dem Mitglieder die Erlöse aus gewonnenen Rechtsstreitigkeiten ganz oder zum Teil an ihn abführen müssen, mit der Stellung und den Aufgaben einer Gewerkschaft vereinbar ist.

gez. Dr. Müller, zugleich
für den in Urlaub befind-
lichen und ortsabwesenden
Bundesarbeitsrichter
Dr. Gerland

Wichmann

Dr. Schröder

Gnade

